

**SATZUNG**  
**ÜBER DIE ABLÖSUNG VON STELLPLÄTZEN DER STADT LEICHLINGEN**  
**ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GEMEINDEGEBIETSTEILE UND**  
**DER HÖHE DES GELDBETRAGES**  
**(nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen)**  
**vom 11.07.2002**

(gültig ab 25.07.2002)

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 11.07.2002 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW.S. 245) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV.NRW.2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV.NRW.S. 439) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

1. In der Stadt Leichlingen werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - Ortskern Leichlingen

Gemeindegebietsteil II - Ortskern Witzhelden

2. Die Abgrenzungen dieser Gemeindegebietsteile sind in den beigefügten Plänen im Maßstab 1 : 5.000 durch Umrandung dargestellt.

Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 9.871,00 €

in dem Gemeindegebietsteil II auf 8.400,00 €

festgesetzt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 22.07.2002

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister



